

BKB und Bank Cler handeln rechtswidrig

Willi Egloff, Rechtsanwalt, Bern

Es ist bekannt, dass Präsident Trump mit immer neuen Sanktionen gegenüber Cuba Wahlkampf betreibt, vor allem in Florida. Es ist ebenfalls bekannt, dass es sich bei diesen Massnahmen um einen völkerrechtswidrigen Wirtschaftskrieg handelt und dass die UNO-Vollversammlung Jahr für Jahr die unverzügliche Beendigung dieses Embargos verlangt. Auch die Schweiz ist Teil dieser überwältigenden Mehrheit von Staaten, die in der UNO ein Ende des Wirtschaftskrieges verlangen.

Trotzdem unterstützen die Basler Kantonalbank und ihre Tochter Bank Cler AG diesen Wirtschaftskrieg. Sie behaupten, sie seien in ihrer Geschäftspolitik frei, welche Geschäfte sie tätigen wollen und welche nicht. Nur übersehen sie, dass dies gar nicht zutrifft.

Es gilt schon generell nicht. Banken bieten öffentliche Dienstleistungen an, und sie haben nicht das Recht, diese Dienstleistungen willkürlich einzelnen Personen oder Gruppen zu verweigern. Unter bestimmten Voraussetzungen stellt ein solches Verhalten sogar eine strafbare Diskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} StGBdar.

Es gilt aber ganz besonders nicht für die Basler Kantonalbank und ihre Tochterfirma Bank Cler AG. Gemäss § 4 BKB-Gesetz ist die Basler Kantonalbank "in erster Linie in der Region Basel tätig". Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind nur zulässig, soweit "dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird". Gemäss § 5 BKB-Gesetz gilt dies auch für durch sie kontrollierte Unternehmen, also auch für die Bank Cler AG.

Wenn also die BKB unter Berufung auf angebliche "Reputationsrisiken" im Ausland innerbaslerische Zahlungen verweigert, so handelt sie rechtswidrig. Wenn es solche Reputationsrisiken nämlich gäbe, so müsste die BKB auf das Auslandsgeschäft verzichten. Denn dieses ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass es das innerbaslerische Geschäft nicht beeinträchtigt.

Besonders befremdlich ist die Haltung der BKB, weil es dieses angebliche Reputationsrisiko gar nicht gibt. Selbst in der dunkelsten Zeit des Cuba-Embargos haben die USA noch nie innerstaatliche Zahlungen in anderen Ländern verboten, die in der dortigen Landeswährung oder in einer anderen Fremdwährung als dem US-Dollar erfolgen. Es gibt also gar kein US-amerikanisches Verbot, welches Zahlungen aus der Schweiz an mediCuba-Suisse oder an die Vereinigung Schweiz-Cuba verbieten würde.

Sogar Zahlungen nach Cuba, die aber gar nicht zur Diskussion stehen, wären auch nach US-amerikanischem Recht ohne weiteres zulässig. Die Sanktionsbestimmungen enthalten nämlich explizite Ausnahmen für Zahlungen, welche Unterstützungsprojekte im Gesundheits- oder Bildungsbereich betreffen. Wir haben BKB und Bank Cler AG über diese Regelungen informiert. Es hat die beiden Banken schlicht nicht interessiert. Sie halten an ihrer rechtswidrigen Praxis unbeirrt fest.

Es ist daher der Zeitpunkt gekommen, in welchem die Aufsichtsbehörden und die Basler Politik aufgerufen sind, in dieser Bank mit Staatsgarantie zum Rechten zu schauen. Und es ist der Zeitpunkt gekommen, in welchem sich Kundinnen und Kunden der beiden Banken überlegen müssen, ob sie ihre Geschäfte der richtigen Bank anvertraut haben.